

Was ändert sich in den Betrieben?

Die neue DGUV Vorschrift 2

Seit dem 01.01.2011 ist die neue Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Unfallverhütungsvorschrift BGV A2, die bislang die Einsatzzeiten und Aufgaben der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit geregelt hat. Über den vielfältigen Nutzen, welchen die neue Vorschrift für die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung mit sich bringt, diskutierten in Bremerhaven rund 100 Arbeitsschützer – darunter auch zahlreiche Betriebsräte.

Der Arbeitskreis Gesundheit, ein Netzwerk für Arbeits- und Gesundheitsschutz, an dem sich unter anderem die Arbeitnehmerkammer Bremen beteiligt, organisiert schon seit Jahren Fortbildungstage für Arbeitsschützer in Betrieb und Verwaltung. Anfang April ging es in Bremerhaven um das Thema „DGUV Vorschrift 2 – Was ändert sich in den Betrieben?“

Neue Qualität der Mitbestimmung

Wiederholt wurde von den Referenten herausgestellt, dass die Mitbestimmung des Betriebsrats bei der Festlegung der Aufgaben des Betriebsarztes und der Sicherheitsfachkraft durch die DGUV Vorschrift 2 eine neue Qualität erhalten hat. Die Vorschrift hat Änderungen der Einsatzzeiten für Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit nicht in allen, aber dafür in wichtigen Punkten zur Folge.

Neu ist beispielsweise, dass die Regeleinsatzzeiten für eine Grundbetreuung und für eine betriebsspezifische Betreuung anhand von Aufgabenkatalogen ermittelt werden müssen. Dies ist Aufgabe des Arbeitgebers, der sich zuvor mit dem Betriebsarzt und der Sicherheitsfachkraft beraten muss.

Prüfung durch die Aufsichtsbehörden

Die Aufsichtsbehörden, so Dr. Frank Hittmann, Landesgewerbeamt und Leiter der Gewerbeaufsicht in Bremen, prüfen in diesem Jahr zunächst, inwieweit die neue Vorschrift innerbetrieblich umgesetzt wird. Hierfür muss der Unternehmer einen Nachweis erbringen, denn die DGUV Vorschrift 2 ist – mit Ausnahme der Anhänge – rechtsverbindlich. Der Anhang 4 enthält einen Leitfaden für eine ganzheitliche Gefährdungsbeurteilung und ist als Katalog für die Ermittlung der betriebsspezifischen Betreuung ausdrücklich nicht abschließend formuliert. Der Anhang 4 wird von jeder Berufsgenossenschaft aufgrund der unterschiedlichen Gefährdungen selbstverantwortlich gestaltet.

Gefährdungsbeurteilung voranbringen

Es sei, so die Referentinnen Prof. Dr. Katja Nebe und Barbara Reuhl, leider noch zu wenig bekannt, dass Betriebsräte gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG und § 9 Abs. 3 ASiG (Arbeitssicherheitsgesetz) eine umfassende Mitbestimmung bei der Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 haben – also bei der Ermittlung, der Aufteilung und der schriftlichen Vereinbarung der Aufgaben der Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte.

Interessenvertreter können die Umsetzung einer ganzheit-

lichen Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung der psychischen Belastungen anhand der in der DGUV Vorschrift 2 genannten Aufgabenfelder und Gefährdungen voranbringen. Bei der Aufgabenfestlegung ist der Stand des Arbeitsschutzes im eigenen Betrieb zu überprüfen und kontinuierlich zu verbessern. Hierfür haben die Interessenvertretungen das Überwachungsrecht gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG.

Richtige Vorgehensweise

Die Ermittlung der Regeleinsatzzeiten geht nicht ohne Festlegung der Aufgaben der Betriebsärzte und der Sicherheitsfachkräfte. Für die richtige Vorgehensweise hilft insbesondere der Anhang 4 der DGUV Vorschrift 2 als Leitfaden. Die Anhänge haben Empfehlungscharakter.

Die richtige Vorgehensweise bei der Ermittlung, die in der Vorschrift gut beschrieben ist, wurde in Bremerhaven anhand von praktischen Beispielen für die Bereiche Produktion, Entsorgung und Logistik sowie für die Verwaltung dargelegt. Verträge mit den Beauftragten können nur nach erfolgter Mitbestimmung des Betriebsrats geschlossen und müssen jährlich aktualisiert werden. Dr. Katja Nebe, Professorin für Arbeitsrecht in Bremen, empfahl zusätzlich eine unterjährige Anpassung der Verträge bei aktuellen Änderungen im Betrieb.

Anstoß für den Arbeitsschutz

Die Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 kann, richtig genutzt, eine bessere betriebsspezifische Betreuung und einen ernst zu nehmenden Anstoß für mehr Mitbestimmung im Arbeitsschutz bringen. Der innerbetriebliche Dialog über den Arbeitsschutz kann dadurch offensichtlich ein großes Stück vorankommen. Diese Chance sollte unbedingt genutzt werden, so ein Fazit der Veranstaltung.

Offen blieb an diesem Tag die Frage, ob es erforderlich ist, die Mitbestimmung bei der Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 in einer Betriebsvereinbarung zu regeln. Dies wird die Praxis zeigen. ■ (EK)

Mehr zum Thema

Den Wortlaut der DGUV Vorschrift 2 sowie die dazu gehörenden Anhänge finden Sie auf der Homepage der für Sie zuständigen Berufsgenossenschaft. Ein Mustertext der DGUV Vorschrift 2 findet sich als Download unter www.dguv.de